



**ZENTRALE
PRÜFSTELLE
PRÄVENTION**

**Kommunikationskonzept:
Verbindliche Anbieterinformation**
(Sonderregelung zur Verschiebung des Stichtages zur
Erreichung des Bestandsschutzes)

Die Kooperationsgemeinschaft prüft durch die Zentrale
Prüfstelle Prävention Präventionsangebote
nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V

Versanddatum: 22.05.2020

Verbindliche Anbieterinformation: Sonderregelung zur Verschiebung des Stichtages zur Erreichung des Bestandsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen der **Corona-Epidemie** haben mittlerweile alle Bereiche des öffentlichen Lebens erfasst. Um Anbieter, Kursleitungen und Teilnehmende von Präventionskursen in der aktuellen Situation bestmöglich zu unterstützen, wurde durch die gesetzlichen Krankenkassen, in deren Verantwortung die Zentrale Prüfstelle Prävention¹ tätig ist, eine **Sonderregelung** zur Verschiebung des Stichtages zur **Erreichung des Bestandsschutzes** festgelegt.

Was heißt das konkret? – bislang gilt bereits Folgendes

Nach den aktuellen Regelungen des Leitfadens Prävention erhalten Kursleitungen, die am 30. September 2020 mit einem oder mehreren Kursen im System der Zentrale Prüfstelle Prävention als „zertifiziert“ geführt werden, von der Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V einen unbefristeten **Bestandsschutz** auf die Qualifikation im entsprechenden Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip. Für Qualifikationen, die im Leitfaden Prävention 2018 in beiden Präventionsprinzipien eines Handlungsfeldes explizit genannt sind, wird der Bestandsschutz für beide Präventionsprinzipien und damit für das gesamte Handlungsfeld erteilt. Hinweis: Einweisungen in besondere Verfahren (z. B. Autogenes Training, Nordic Walking) müssen stets zusätzlich nachgewiesen werden.

Der Bestandsschutz leitet sich unmittelbar aus der **Zertifizierung** eines Kurses zum Stichtag ab und bedeutet, dass die hier positiv geprüfte Qualifikation dauerhaft anerkannt bleibt (siehe verbindliche Anbieterinformationen vom 11.11.2019 und 04.02.2020). Voraussetzung für diesen Bestandsschutz ist, dass die Zertifizierung materiell rechtmäßig erfolgt ist und dass zum Zeitpunkt der Zertifizierung die durch den Leitfaden Prävention in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung gestellten Anforderungen an die Grund- sowie die Zusatzqualifikation objektiv erfüllt waren.

Neu hinzukommt - Spätester Zeitpunkt zur Erreichung des Bestandsschutzes

Da derzeit der Erwerb von Zusatzqualifikationen und Programmeinweisungen aufgrund der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen erschwert ist, hat der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit den gesetzlichen Krankenkassen der Kooperationsgemeinschaft den **Zeitraum, in dem Anbieter sich nach dem derzeit gültigen Antragsverfahren zertifizieren lassen und Bestandsschutz erhalten können, bis einschließlich 31.12.2020 verlängert**.

Für Kursleitungen bedeutet diese Regelung, dass sie im Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 die Wahl haben, ihre Qualifikationen entweder nach dem derzeit gültigen Verfahren (Prüfung nach Abschlüssen gemäß Leitfaden Prävention 2018, d.h. Grund- und ggf. Zusatzqualifikation) oder nach dem neuen Verfahren geltend laut Leitfaden Prävention ab dem 1. Oktober 2020 (Prüfung nach fachlichen Mindeststandards) prüfen zu lassen.

Wichtige Hinweise zur Organisation in der Datenbank:

Zur späteren, reibungslosen Vergabe des Bestandsschutzes möchten wir Sie an dieser Stelle noch einmal auf die Dringlichkeit der Hinterlegung der E-Mailadressen Ihrer Kursleitung(en) im System hinweisen. Möglicherweise haben Sie diese bereits im System ergänzt. In diesem Fall müssen Sie nichts weiter veranlassen. Sollten Sie Fragen zur Hinterlegung der E-Mail-Adressen haben, wenden Sie sich gerne an unsere Info-Hotline.

¹ Verantwortet durch die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V Abs. 4 Satz 1. Der Kooperationsgemeinschaft gehören alle Ersatzkassen mit der Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Handelskrankenkasse (hkk), HEK - Hanseatische Krankenkasse, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen (vdek), die Betriebskrankenkassen, überwiegend vertreten durch den BKK Dachverband, die AOK Bayern, AOK PLUS, AOK NordWest, AOK Rheinland/Hamburg, AOK Niedersachsen, AOK Nordost, AOK Hessen, AOK Sachsen-Anhalt, die AOK Bremen/Bremerhaven, die IKK gesund plus, IKK classic, IKK Südwest, IKK Brandenburg und Berlin, die BIG direkt gesund, die Knappschaft und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) an.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass der Bestandsschutz nicht die (Re-) Zertifizierung eines Kurses bzw. eines Konzeptes ersetzt. Auch nach der Erlangung des Bestandsschutzes für Ihre Qualifikation ist es zukünftig notwendig Ihren Kurs bzw. Ihr Konzept nach einer Dauer von drei Jahren erneut zu zertifizieren.

Zum Thema Präventionskurse in Corona-Zeiten und Weiterführung von zertifizierten Präventionskursen (Präsenz) während des Zeitraumes der Kontaktbeschränkungen: Die Zentrale Prüfstelle Prävention gibt keine Auskünfte darüber, für welchen Zeitraum die Kontaktbeschränkungen in den einzelnen Bundesländern weiterhin gelten und Vor-Ort-Veranstaltungen ausgesetzt sind. **Wenden Sie sich für derartige Nachfragen bitte an die für Ihr Bundesland zuständigen Gesundheitsbehörden.**

Bei Rückfragen zum Thema Bestandsschutz und zur Zertifizierung von Präventionskursen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Die Mitarbeitenden der Info-Hotline stehen Ihnen unter 0201 5 65 82 90 montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr oder über unser Kontaktformular unterstützend zur Seite.